

Vortrag an den Ministerrat

9. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und 5. Tagung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen; Genf, 12.-15. Dezember 2023; österreichische Delegation

Das Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention), BGBl. III Nr. 201/1997, wurde im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) erarbeitet und ist seit 10. September 1997 in Kraft. Das Übereinkommen wurde (neben Österreich) von 44 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert (Stand Oktober 2023). Alle Nachbarstaaten Österreichs sind Vertragsparteien des Übereinkommens.

Das Übereinkommen verpflichtet die Vertragsparteien bei bestimmten, in Anhang I angeführten, Projekten, sofern diese voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende, nachteilige Umweltauswirkungen haben, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen, in deren Rahmen eine Umweltverträglichkeitserklärung zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen und betroffene Staaten sowie deren Öffentlichkeit in einem grenzüberschreitenden Verfahren einzubeziehen sind.

Dies erfolgt durch Information über das Vorhaben, Übermittlung der wesentlichen Unterlagen, Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme der Öffentlichkeit des möglicherweise betroffenen Staates, erforderlichenfalls die Führung von zwischenbehördlichen Konsultationen, die Berücksichtigung der Stellungnahmen bei der Entscheidung sowie die Übermittlung der Entscheidung an die beteiligten Staaten. Es ist ein Prinzip des Übereinkommens, der Öffentlichkeit der betroffenen Staaten gleichwertige Möglichkeiten zur Verfahrensteilnahme einzuräumen, wie der Öffentlichkeit des

Ursprungsstaates. Österreich hat das Übereinkommen durch das Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023, umgesetzt.

Das Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (SUP-Protokoll), BGBl. III Nr. 50/2010, ist ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen und ist seit 11. Juli 2010 in Kraft. Das Protokoll wurde (neben Österreich) von 32 Staaten und der Europäischen Union ratifiziert (Stand Oktober 2023). Es sieht bei bestimmten Plänen und Programmen eine strategische Umweltprüfung vor, dabei sind ein Umweltbericht zu erstellen und die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden zu beteiligen. Die Bestimmungen des Protokolls wurden bereits im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) auf Bundes- und Länderebene in bestehenden Materiengesetzen (z.B. Raumordnungsgesetze) oder in eigenen Gesetzen (z.B. Strategische Prüfung im Verkehrsbereich – SP-V-Gesetz) umgesetzt.

Nunmehr werden voraussichtlich von 12. bis 15. Dezember 2023 die 9. Konferenz der Parteien zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (MOP 9) und die 5. Tagung der Parteien zum Protokoll über die Strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (MOP/MOP 5) in Genf stattfinden. Die beiden Treffen werden gemeinsam abgehalten.

Die Tagesordnungen sehen im Wesentlichen folgende Themenbereiche vor: Berichte von Ministern und Ministerinnen und Delegationsleitern und Delegationsleiterinnen, Rückblick und Kenntnisnahme der Arbeiten der Arbeitsgruppen, Berichte und Information über Vertragseinhaltung und Umsetzung der Vertragsbestimmungen, Beschluss eines neuen gemeinsamen Arbeitsplans für 2024-2026 und eines gemeinsamen Budgets für 2024-2026, das sich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammensetzt, Entscheidungen über neue Funktionen in den Gremien der Konvention sowie Datum und Ort der nächsten Treffen der Vertragsparteien. Es wird ein high-level Event zum Beitrag des Übereinkommens und des Protokolls zur Energiewende, zur Kreislaufwirtschaft und zu „Green Financing“ abgehalten. Die Erörterung von Änderungen des Übereinkommens oder des Protokolls stehen bei diesen Treffen nicht auf der Tagesordnung.

Die mit der Entsendung dieser Delegation verbundenen Kosten finden für die anreisenden Mitglieder im entsprechenden Budget des entsendenden Ressorts ihre Bedeckung.

Sofern Beschlüsse zu Beitragserhöhungen gefasst werden, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Folgende österreichische Delegation wird in Aussicht genommen:

Mag. Antonia Massauer
Delegationsleiterin

Bundesministerium für Klimaschutz,
Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation
und Technologie

MMag. Anna Walch
stv. Delegationsleiterin

Ständige Vertretung Österreichs beim
Büro der Vereinten Nationen in Genf

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der obgenannten Zusammensetzung zur Teilnahme an den Beratungen und Beschlussfassungen der 9. Konferenz der Parteien des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen und der 5. Tagung der Parteien des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen sowie die Leiterin der österreichischen Delegation, Mag. Antonia Massauer, und im Falle ihrer Verhinderung die stellvertretende Leiterin der österreichischen Delegation, MMag. Anna Walch, zur Unterzeichnung der allfälligen Schlussakte des Treffens zu bevollmächtigen.

10. November 2023

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.
Bundesminister